

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerburg.

Berichtsnummer 28.

Botschaftsamt 83
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2 mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Handwirtschaftliche“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pf. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pf. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die vierseitige Garmon-Beile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kosten am Rathaus aufgehängt, wodurch Insertate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

Nr. 90.

Montag, den 18. September 1916.

32. Jahrgang

Sonder-Ausgabe.

Amtlicher Teil.

Betr.: Beschlagnahme von Obst.

Zur Sicherstellung des andernfalls gefährdeten Bedarfs des Heeres und der Bevölkerung an Marmelade und Mus bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

§ 1.

Die gesamten noch nicht im Kleinhandel befindlichen Apfeln, Zwetschen und Pflaumen werden, auch soweit sie noch nicht geerntet sind, beschlagnahmt. Der Absatz darf nur an Personen erfolgen, die einen mit dem Stempel des Kriegernährungsamts versehenen Ausweis mit sich führen.

§ 2.

Die nach § 1 beschlagnahmten Apfeln, Zwetschen und Pflaumen sind bis zur Ablieferung an die in § 1 bezeichneten Personen zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleiben zulässig.

§ 3.

Zurwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen strengere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Die unteren Verwaltungsbehörden (Polizeipräsidienten, Landräte, Kreisämter) können nach Anweisung des Kriegernährungsamtes, insbesondere zur Verhinderung des Verderbens der Früchte Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 erlassen.

Frankfurt a. M., den 15. September 1916.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Goll, General der Infanterie.

Vorstehende Beschlagnahme-Befreiung wird hiermit veröffentlicht. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dieselbe sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Gemeindeangehörigen zu bringen.

Zur Ausführung dieser Bestimmung hat der Herr Präsident des Kriegernährungsamtes folgendes bestimmt:

Nur solche Personen sind berechtigt, Apfeln, Zwetschen und Pflaumen aller Art zu erwerben, die mit Stempel des Kriegernährungsamtes versehene Ausweise bei sich führen; nur an diese ist der Absatz zulässig.

Damit ist an sich jeder Verkehr mit den genannten Früchten ausgeschlossen.

Es steht aber zu erwarten, daß außer dem für den eigenen Haushalt freigegebenen Obst (§ 2) noch weitere allgemeine Ausnahmen gestattet werden. Dieserhalb wird weitere Mitteilung erfolgen.

Anträge auf Genehmigung von Ausnahmen nach § 3 (Verhinderung des Verderbens der Früchte) sind bei dem unterzeichneten Landrat anzubringen.

Die Richtpreise für Wirtschaftsapfeln, welche die Aufkäufer nicht überschreiten dürfen, betragen zur Zeit 7,50 M. für den

Zentner beim Erzeuger. Für Zwetschen und Pflaumen gilt der Höchstpreis von 10 M.

Die Ortspolizeibehörden und die Königl. Gendarmerie veranlassen ich, darauf zu halten, daß den vom Kriegernährungsamt bestimmten Händlern der Aufkauf von Obst im Kreise erleichtert wird. Jeglicher Erschwerung der Ausfuhr der von solchen Händlern aufgegebenen Sendungen ist entgegenzutreten.

Westerburg, den 18. September 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Harz. Vom 7. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Bärchen- und Tannenharz, sowie Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharzen vorbezeichnete Art, ist dem Kriegsausschüsse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

Dies gilt nicht

1. für Vorräte, die insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen,
2. für Kolophonium, das im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung steht.

§ 2. Harz jeglicher Herkunft, Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Bärchen- und Tannenharz, sowie Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharzen vorbezeichnete Art, flüssiges Harz und Harzprodukte, insbesondere Harzleim (Harzseife) und Brauerei, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an den Kriegsausschüsse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, zu liefern.

§ 3. Der Reichskanzler erlässt die Ausführungsbestimmungen, er kann Ausnahmen zulassen und weitere Vorschriften über den Verkehr mit Harz und Harzprodukten erlassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Harzersatzmittel ausdehnen.

Er kann bestimmen, daß Zu widerhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Vorschriften mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung derjenigen Stoffe erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Der Reichskanzler kann Vorschriften über die Durchführung der im § 2 genannten Stoffe erlassen.

§ 5. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt auch das besetzte Gebiet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 7. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Die Herren Bürgermeister von Girod, Brandscheid, Hüringen, Elbingen, Elsöss, Gemünden, Girod, Goldhausen, Härtlingen, Hahn, Halbs, Hergenroth, Herschbach, Hüblingen, Kleinholbach, Höllingen, Ruhnhöfen, Wöhren, Mittelhausen, Niedererbach, Nister-Möhrendorf, Obererbach, Oberhausen, Oberroßbach, Obersain, Pütschbach, Rothenbach, Seck, Steinefrenz, Wallmerod, Zehnhausen b. R. und Zehnhausen b. W. werden an die Erledigung meiner Verfügung vom 16. August d. Js., K. 7133 (Kreisblatt Nr. 81) betreffend über Hebammenkosten im Jahre 1913 wiederholt erinnert und Gericht binnen längstens drei Tagen bestimmt erwartet, andernfalls Weiterungen unvermeidlich sind.

Westerburg, den 13. September 1916. *Der Landrat.*

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Bedarf der Heeresverwaltung an Hafer ist sehr groß und dringend, sodass ihr sofort nach der Einerung große Mengen Hafer überwiesen werden müssen. Ich ersuche daher die Landwirte aufzufordern, sofort nach der Übertragung Hafer zu dreschen und die zur Verfügung stehenden Mengen Ihnen anzuziegen. Ich mache besonders auf darauf aufmerksam, dass der gegenwärtige Höchstpreis von 15 Mark pro Zentner nur bis zum 30. September 1916 gilt, dann aber herabgesetzt wird.

Westerburg, den 13. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, dass Gerste vielfach ohne meine Genehmigung nach außerhalb des Kreises und mit bedeutender Höchstpreisüberschreitung verkauft wird. Ich ersuche Sie sofort ortsüblich bekannt zu machen, dass jegliche Verkäufe von Gerste meiner Genehmigung bedürfen und dass die Ausfuhr aus dem Kreise verboten ist. Im übrigen nehme ich Bezug auf meine Verfügung vom 25. August 1916, Kreisblatt Nr. 83.

Westerburg, den 15. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Bekanntmachung über Hafer aus der Grün 1916 ist im Reichsgesetzblatt Nr. 167 Seite 811 ff. abgedruckt. Ich weise nachfolgend auf einige der wichtigsten Bestimmungen der Verordnung besonders hin:

- 1) Der Hafer ist beschlagnahmt. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
- 2) Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:
 - a. Halter von Einhusern, Halter von Buchbullen und Arbeitssoßen Hafer versütteln und zwar in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1916 für jeden Einhuser $5\frac{1}{2}$ Ztr. für jeden Buchbullen und Arbeitssoßen je 3 Zentner.
 - b. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut verwenden.
 - c. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen. Diese Herstellung darf nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen, die von dem Landrat ausgestellt werden. Die Mühlen dürfen Hafer nur gegen Aushändigung der Mahlkarten zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten.
 - d. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Hafer an solche Stellen liefern, die durch Erlaubnischeine zum Ankauf berechtigt sind.
- 3) Der Höchstpreis beträgt 15 Mark pro Zentner. Dieser Preis gilt bis zum 30. September 1916 einschl. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt.
- 4) Zu widerhandlungen gegen die Bestimmung der Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Westerburg, den 15. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Westerburg.

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, dass bei Entlassungen Angestellter aus dem Heeresdienst den bisherigen Arbeitgebern der Grund der Entlassung nicht mitgeteilt werde. Hierdurch würden die Arbeitgeber veranlasst, die Angestellten nicht wieder in den Dienst einzustellen, weil sie häufig Vertrauensposten innegehabt hätten, das Vertrauen aber durch die Entlassung, deren Grund man nicht kennt, erschüttert sei.

Der Herr Kriegsminister hat mir auf Anfrage erwidert, dass die Entlassung von Mannschaften aus dem Heeresdienst in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle aus kriegswirtschaftlichen Rücksichten erfolge und dass es sich häufig nicht vermeiden ließe, dass die Leute zu Arbeitsstätten entlassen würden, in denen sie vorher nicht tätig gewesen seien.

Obwohl hiernach für die Arbeitgeber selten ein Grund vorliegt, ihren früheren Angestellten das Vertrauen zu entziehen, so ist die Militärverwaltung doch gern bereit, Behörden auf Anfrage nähere Auskunft über die Entlassungsgründe zu geben. Diestellvertretenen Generalkommandos sind von dem Herrn Kriegsminister ent-

sprechend verständigt worden. Eure Exzellenz — Hochgeboren — Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Landräte sowie die Magistrate und Königlichen Polizeiverwaltungen in Stadtkreisen ges. mit dem Anhentstellen hierzu in Kenntnis zu setzen, in geeigneten Fällen auf Wunsch der Arbeitgeber die fraglichen Erkundigungen durch Vermittelung des Bezirkskommandos einzuziehen.

Berlin, den 27. August 1916.

Der Minister des Innern. J. K.: v. Jarosky.

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Westerburg, den 6. September 1916. *Der Landrat.*

Im Einvernehmen mit dem Herrn Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen weise ich darauf hin, dass Personen, die Wohlfahrtspostkarten oder andere Gegenstände der Kriegswohlfahrtspflege zu Erwerbszwecken im Umherziehen feilbieten wollen, gemäß § 55 ff. R. G. O. eines Wanderbeweisheins bedürfen und der Haufsteuer nach dem Gesetz vom 3. Juli 1875 (G. S. S. 247) unterliegen.

Wiesbaden, den 8. September 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Kriegsanleihezeichnungen bei der Post.

Vielen wird es am bequemsten erscheinen, die Bezeichnung auf die Kriegsanleihe am Postschalter vorzunehmen. Aus diesem Grunde, dann aber auch weil es ja nicht an jedem Orte im Reich ein Bankgeschäft, eine Sparkasse, eine Lebensversicherungsgesellschaft oder einer Kreditgenossenschaft geben kann, ist der gesamte Verkehrsapparat der Post in den Dienst der fünften Kriegsanleihe gestellt worden.

Postanstalten oder Postagenturen gibt es fast überall, in der Stadt und auf dem Lande, so dass es keine Mühe macht, sich einen Postzeichnungsschein zu besorgen, um durch Beteiligung an der Kriegsanleihe dem Vaterlande und sich selbst zu dienen. Zudem wird in den Landbestellbezirken und in Orten bis zu 20 000 Einwohnern allen Personen, die als Zeichner in Frage kommen, der Bezeichnungsschein ins Haus gebracht.

Die Ausfertigung der Bezeichnungsscheine ist so einfach, dass sie jedermann ohne weiteres fertig bringt. Man schreibt den Betrag der Kriegsanleihe auf, die man zeichnen will, fügt Name, Stand und Wohnung hinzu und gibt den so ausgefertigten Bezeichnungsschein entweder am Schalter ab, oder steckt ihn (mit einem unfrankierten an die Post gerichteten Briefumschlag versehen) in den nächsten Briefkasten.

Zweierlei ist bei der Postzeichnung zu beachten.

- 1) Die Post nimmt nur Bezeichnungen auf die fünfprozentige Reichsanleihe an (Stücke, sowohl als auch Schuldcheintragungen), nicht aber auf die $4\frac{1}{2}$ prozentige Reichsschalanweisungen.
- 2) Bei der Post muss der gezeichnete und zugeteilte Betrag der Kriegsanleihe spätestens am 18. Oktober bezahlt sein.

Zulässig ist es vom 30. September ab die Zahlung zu leisten, und zwar werden allen denen, die an diesem Tage das Geld abliefern, 5% Stückzinsen auf ein halbes Jahr, also $2\frac{1}{2}\%$, verübt, und dies aus dem Grunde, weil der Zinsenlauf der fünfprozentigen Reichsanleihe erst am 1. April 1917 beginnt. Wer nach dem 30. September bei der Post Zahlung leistet oder am letzten für die Postzeichnung vorgesehenen Zahlungstermin, also am 18. Oktober, erhält 162 Tage Zinsen = $2\frac{1}{4}\%$ vergütet. Hat jemand 100 Mk. Reichsanleihe gezeichnet und zugeteilt erhalten, so würde er mit ein am 30. September 95,50 Mk. (den Bezeichnungsspreis von 98 Mk. gekürzt um 2,50 Mk.), am 18. Oktober 95,75 Mk. (den Bezeichnungsspreis gekürzt um 2,25 Mk.) einzuzahlen haben. Mit diesem Betrage hat der Postzeichner die Zahlkarte, die ihm durch die Post zugeschickt wird, auszufüllen. Hat jemand 1000 Mk. gezeichnet, so müsste er 995 Mk. oder 957,50 Mk. bezahlen.

Der Bezeichnungsspreis von 98 Mk. ermöglicht sich bei Schuldcheintragungen um 20 Pfennig für 100 Mk., so dass, wenn jemand 100 Mk. zur Eintragung in das Schuldbuch gezeichnet hat, von ihm am 30. September (98 Mk. — 0,20 Mk. — 2,50 Mk.) 95,30 Mk. oder am 18. Oktober 95,55 Mk. zu erlegen wären.

Die Bezeichnung auf Schuldcheintragungen ist allen dringend zu empfehlen, die das Geld, das sie für die Kriegsanleihe aufgewendet haben, nicht so bald wieder für andere Zwecke brauchen, mit anderen Worten die Kriegsanleihe längere Zeit be halten wollen.

Wer Reichsanleihe ins Reichsschuldbuch einträgt lädt, ist der Mühe entbunden, seinen Anleihebesitz an einer sicheren Stelle unterzubringen; die Zinsen werden ihm durch die Verwaltung des Reichsschuldbuches fortlaufend kostenfrei überwiesen, und sollte er das Geld, das er in der Kriegsanleihe angelegt hat, flüssig machen müssen, so braucht er nur bei dem Reichsschuldbuch den Antrag aufzustellen, ihm die Kriegsanleihestücke auszufertigen. Diese kann er dann durch jede Bank oder jedes Bankgeschäft verkaufen lassen. Vor dem Oktober 1917 würde allerdings eine Aussertigung von Anleihestücken nicht erfolgen, weil die Vergütung von 20 Pfennig für 100 Mk. auf Schuldcheintragungen unter der Voraussetzung gewährt wird, dass die Anleihe mindestens bis zum 15. Oktober 1917 im Reichsschuldbuch eingetragen bleibt.

Auf zur Bezeichnung!